

hältnissen verstanden, also u. a. : politisches, moralisches, ästhetisches, Rechts-, wissenschaftliches Bewußtsein.^{5 6}

So wie das Klassenbewußtsein des Proletariats nicht spontan entsteht, so entsteht auch das Rechtsbewußtsein der Arbeiterklasse nicht spontan. Seiner politischen Natur wegen kann es nicht isoliert im ökonomischen Kampf entwickelt werden. Die Partei als der bewußte Teil des Proletariats entwickelt das proletarische beziehungsweise sozialistische Rechtsbewußtsein und trägt es in die Arbeiterklasse hinein.⁶

Namentlich zwei Gründe sind es, die das Rechtsbewußtsein der Arbeiterklasse nicht spontan entstehen lassen: Um die bürgerliche Rechtsordnung zu durchschauen, um das sozialistische Recht zu begreifen, werden Einsichten in die inneren Gesetzmäßigkeiten der Gesellschaft gebraucht. Deshalb entstehen die marxistisch-leninistischen Rechtsanschauungen erst im Entwicklungsprozeß der Wissenschaften. Zum anderen ist das bürgerliche Rechtsdenken im Kapitalismus herrschend; es verfügt über die gewaltige Kraft der Tradition ebenso wie über die schlagkräftige Apparatur der kapitalistischen Bewußtseinsindustrie, mit deren Hilfe es in die Hirne der Werktätigen gepreßt wird.

Als Bestandteil des Klassenbewußtseins der Arbeiterklasse gehört das Rechtsbewußtsein zu jenen subjektiven Faktoren, die — zu einem bestimmten Reifegrad gelangt — notwendige Voraussetzung sind, damit sich der sozialistische Staat und seine Rechtsordnung konstituieren können. Die materiellen Ursachen, die zur Entwicklung des proletarischen Rechtsbewußtseins führen, sind indessen die gleichen, die den sozialistischen Staat und sein Recht nötig machen. Wie das proletarische Rechtsbewußtsein — als Bestandteil des Bewußtseins der Arbeiterklasse — eine Voraussetzung ist, um den sozialistischen Staat und das sozialistische Recht zu errichten, genauso ist das sozialistische Rechtsbewußtsein zur Fortentwicklung und Wirksamkeit beider unerlässlich.

Seinem Klasseninhalt und seiner historischen Stellung nach ist das sozialistische Rechtsbewußtsein ein Rechtsbewußtsein qualitativ neuen Typs. Seinem Charakter nach wissenschaftlich begründet, drückt es die Überzeugung der Mitglieder der sozialistischen Gesellschaft von der Notwendigkeit aus, alle Rechtsformen der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen zu beseitigen, fordert es das sozialistische Eigentum sowie die unumschränkte politische Machtausübung der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten. Das sozialistische Rechtsbewußtsein ist von realem Humanismus durchdrungen. Die Sorge um den Menschen als Mitglied der sozialistischen Gesellschaft ist ihm ebenso wesenseigen wie das Prinzip der sozialistischen Gesetzlichkeit; denn ohne rechtliche Regelung gesellschaftlicher Verhältnisse, ohne Achtung der Gesetze, ohne Disziplin und stabile Ordnung ist es nicht möglich, den sozialistischen und kommunistischen Aufbau erfolgreich zu bewältigen, die Rechte der Bürger zu gewährleisten.

Zum Klasseninhalt des sozialistischen Rechtsbewußtseins gehört sein internationalistischer Charakter. Alle aus dem bürgerlichen Recht und dem Recht der kolonialen Unterdrückung bekannten Formen von Rassen- oder nationaler Diskriminierung sowie von nationalistischer Überheblichkeit sind ihm fremd. Auf Grund

5 Vgl. Grundlagen des historischen Materialismus, a. a. O., S. 674.

6 Vgl. W. I. Lenin, Werke Bd. 5, a. a. O., S. 336.